



Richtlinien der Stadt Freilassing zur Förderung der Freilassinger Sportvereine

Allgemeines

Sportvereine leiten durch ihr soziales und erzieherisches Wirken, insbesondere durch die Jugendarbeit, einen großen Beitrag zum Gemeinschaftsleben. Aktive sportliche Betätigung in Vereinen nimmt aufgrund eines neuen Gesundheitsbewusstseins einen immer größeren Stellenwert in der Gesellschaft ein. Daher gilt es für die Kommunen, die Sportvereine in ihrer Arbeit zu unterstützen und zu fördern.

Die Sportförderung stellt jedoch nur eine unter vielen freiwilligen Leistungen dar. Da die Kommunen allen Bürgern verantwortlich sind, müssen Abwägungen getroffen werden, um im Rahmen begrenzter Haushaltsmittel möglichst für alle Bürgerinnen und Bürger Lebensqualität zu garantieren. Dies bedeutet für die kommunale Sportförderung, dass Schwerpunkte für die Verteilung der Mittel gesetzt werden müssen.

Die Stadt Freilassing will mit der Sportförderung vorrangig die Vereine dabei unterstützen, Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung die Möglichkeit der sportlichen Betätigung zu schaffen und vorrangig den Breitensport fördern. Sie leistet damit einen Beitrag zur Erziehung, Prävention und gesellschaftlichen Integration.

Es wird erwartet, dass die Vereine aktive Jugendarbeit leisten.

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1.1. Vereinssitz, Rechtsfähigkeit, Vereinszweck

Gefördert werden alle im Vereinsregister eingetragenen Turn- und Sportvereine mit Sitz in Freilassing. Bei Schützenvereinen ist auch der Eintrag in die Liste der privilegierten Schützengesellschaften ausreichend.

Der Verein muss in seiner Satzung als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmen.

1.2. Verbandszugehörigkeit

Der Verein muss Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (-BLSV- einschließlich seiner Fachverbände und Anschlussorganisationen) oder des Bayerischen Sportschützenbundes bzw. des Bundes Bayerischer Schützen sein.

1.3. Förderunfähigkeit

Von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgenommen sind:

- Versehrtensportgruppe
- Modellbauclub
- Alpenverein und sonstige Touristenvereine.

Für diese Vereine sind die bisherigen Zuschussregelungen weiterhin gültig.

Kommerziell betriebener Sport wird nicht bezuschusst.

1.4. Gemeinnützigkeit

Der Verein muss wegen Förderung des Sports gemeinnützig sein.

1.5. Vereinseigentum, Schul- oder Breitensport

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die vereinseigene Sportanlage neben dem Vereinssport bei Bedarf auch dem Schul- oder Breitensport zugänglich sein muss.

1.6. Rechtsanspruch

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderarten

2.1. Grundförderung

Die Stadt Freilassing gewährt eine jährliche Grundförderung in Höhe von 20 Euro pro Kind und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) unter der Voraussetzung eines Mindestbeitrages von 15 Euro pro Jahr.

Für erwachsene Vereinsmitglieder gewährt die Stadt Freilassing eine jährliche Grundförderung in Höhe von 2 Euro unter der Voraussetzung eines Mindestbeitrages von 40 Euro pro Jahr.

Grundlage für diese Förderung ist die Anzahl der Vereinsmitglieder lt. Bestandserhebung des BLSV bzw. seiner Fachverbände oder Anschlussorganisationen oder des Bayerischen Sportschützenbundes bzw. des Bundes Bayerischer Schützen mit Stand im laufenden Förderjahr.

2.2. Übungsleiterzuschüsse

Die Stadt Freilassing gewährt Übungsleiterzuschüsse. Die Höhe des Zuschusses entspricht der vom Freistaat Bayern im Rahmen der einschlägigen Richtlinien festgesetzten Pauschale. Für die Abrechnung ist eine Ablichtung des Anerkennungsbescheides des Landratsamtes Berchtesgadener Land erforderlich.

2.3. Sachpreise für Feiern und Ehrungen

Die Stadt Freilassing gewährt Sachpreise für Feiern und Ehrungen nach Einzelfallentscheidung.

2.4. Betriebskostenzuschüsse an Vereine mit eigenen Sportanlagen

Die Stadt Freilassing leistet an Vereine mit eigenen Sportanlagen Zuschüsse in Höhe von 15 % der nachgewiesenen Aufwendungen für Grundsteuer, Energie (Strom, Gas, Heizöl), Wasser, Abwasser und Müllabfuhr. Anteile kommerzieller Anlagen (z.B. Gaststätten) sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.5. Einzelzuschüsse

Zuschüsse für besondere Anlässe oder Veranstaltungen werden aufgrund Einzelfallentscheidung gewährt.

2.6. Investitionszuschüsse

2.6.1. Bau- und Generalsanierungsmaßnahmen

Die Stadt Freilassing gewährt Investitionszuschüsse in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten für Bau- und Generalsanierungsmaßnahmen. Die Höhe der anzuerkennenden, förderfähigen Kosten ist dabei auf den Betrag begrenzt, der seitens des Staates bzw. gegebenenfalls des Landkreises als förderfähig für die jeweilige Maßnahme anerkannt worden ist.

Ein Verwendungsnachweis bzw. eine Abrechnung ist vorzulegen, soweit diese/r nicht Bestandteil des Antrages ist.

2.6.2. Großgeräte

Die Stadt Freilassing gewährt zudem Investitionszuschüsse in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten für die Beschaffung von Großgeräten.

Mit Maßnahmen nach Ziffern 2.6.1. und 2.6.2. darf erst nach Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns bzw. einer Zuwendungsbewilligung seitens der Stadt Freilassing begonnen werden.

Vorhaben nach Ziffern 2.6.1. und 2.6.2. sind im Zuge der Haushaltsberatungen der Stadt Freilassing (jeweils bis spätestens 15.01.) bei der Stadt Freilassing anzuzeigen.

Den Zuschussanträgen nach Ziffern 2.6.1. und 2.6.2. sind die jeweils erforderlichen Unterlagen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn bzw. Zuschussbescheid des BLSV, Rechnungen usw.) in Ablichtung beizulegen.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 25 Jahre. Die Stadt Freilassing behält sich vor, bei nicht zweckgemäßer Verwendung der Sportfördergelder, Mittel zurück zu fordern.

3. Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann der Stadtrat abweichende Fördermaßnahmen zu diesen Richtlinien beschließen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Freilassing zur Förderung der Freilassinger Sportvereine vom 28.05.2009 außer Kraft.

Freilassing, 12.03.2025

gez.

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister